

01.08.2013

**Antrag**

zur Sitzung der Gemeindevertretung Birkenwerder  
am 01. August 2013

**Titel: Absetzung der Tagesordnungspunkte 13, 14, 15 und Verweis zur vorlaufenden Beteiligung in die zuständigen Fachausschüsse**

**Beschlusstext:**

Die Tagesordnungspunkte 13 (Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 38 „Ortsmitte Birkenwerder“), 14 (Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Birkenwerder im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 38 „Ortsmitte Birkenwerder“) und 15 (Abwägungsbeschlüsse der frühzeitigen Beteiligungen und des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 38 „Ortsmitte Birkenwerder“) werden von der Tagesordnung genommen und gemäß Zuständigkeitsordnung zur vorlaufenden Beteiligung in die zuständigen Fachausschüsse verwiesen.

**Begründung:**

Die genannten Tagesordnungspunkte 13, 14, und 15 stehen alle im Kontext des Bebauungsplanes Nr. 38 „Ortsmitte Birkenwerder“ und zielen auf die Änderung des Geltungsbereiches dieses B-Planes, auf die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich sowie auf Abwägungsbeschlüsse und auf Beschlüsse zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38.

Für alle diese zur Beschlussfassung anstehenden Angelegenheiten regelt die Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Birkenwerder vom 13.06.2013 im § 1 die interne Prozedur der Meinungsbildung innerhalb der Gemeindevertretung, bei der die ständigen Fachausschüsse die Entscheidungen der Gemeindevertretung durch Einbezug sachkundiger Einwohner als beratende Mitglieder (§ 2 Abs. 2) vorbereiten sollen.

Zu den in den §§ 3 ff. der Zuständigkeitsordnung übertragenen Mitwirkungsaufgaben der Ausschüsse gehören u. a. lt. § 3 Ortsentwicklungsausschuss die Verantwortung für „ 1. Ziele der Gemeindeentwicklung und Infrastrukturplanung sowie Sicherung der kommunalen Planung einschließlich der notwendigen Satzungsverfahren (vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung, Rahmenpläne, Landschafts- und Grünordnungspläne, Verkehrsentwicklungspläne, örtliche Bauvorschriften, Erhaltungs-, Sanierungs- und Entwicklungssatzungen u. a. auf Grundlagen des BauGB, der BbgBO oder entsprechender Fachgesetze)“ sowie „3. Angelegenheiten des kommunalen Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Gewässerschutzes wie auch des Baumschutzes“.

Schon dieser Zuständigkeitskatalog weist auf das Erfordernis der vorlaufenden Beteiligung des Ortsentwicklungsausschusses als für alle Themen der Ortsentwicklung sowie der Bereiche Bau und Umwelt zuständigem Fachausschuss an den genannten Beschlussvorlagen unter TOP 13, 14 und 15.

Zudem sollte der Finanzausschuss prüfen, ob seine fachliche Zuständigkeit mit § 5 Abs. 1, Nr. 2 (wirtschaftliche Auswirkungen von geplanten Investitionen und Haushaltsansätzen) und nach § 5 Abs.2 gegeben ist, zumal es sich bei den angesprochenen Angelegenheiten um solche von besonderer Bedeutung mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde handelt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass in dieser Angelegenheit (TOP 13 bis 15) kein Eilbedarf vorhanden ist und im kommunalrechtlichen Sinne nicht vorgebracht werden kann.

Den Fachausschüssen nach § 43 BbgKVerf kommt eine besondere verfassungsrechtliche Bedeutung zu, denn sie sollen durch ihre politische Entscheidungsvorbereitung die Arbeiten in der Gemeindevertretung durch Nutzung von in der Ausschussarbeit erworbenen spezialisierten Fachwissen qualifizieren. Hinzu kommt die Einbeziehung sog. sachkundiger Einwohner mit dem Ziel, ehrenamtliches Engagement auch außerhalb der politischen Parteien und der Gemeindevertretung zu ermöglichen und den besonderen Sachverstand einzelner Einwohner für kommunalpolitische Entscheidungen nutzbar zu machen. Zudem können auch rechtzeitig Anregungen von Fachbeiräten (hier Umweltbeirat) in die Entscheidungsvorbereitung über den Fachausschuss eingebracht werden.

Eine Aushebelung dieser Entscheidungsvorbereitung durch die zuständigen Ausschüsse in einer strategisch bedeutsamen Angelegenheit wie der „Ortsmitte Birkenwerder“, mit der die Ortsentwicklung über Jahrzehnte bestimmt wird, ist weder sachgerecht, noch kann sie politisch gegenüber den sachkundigen Einwohnern und den Einwohnern Birkenwerders insgesamt vertreten werden.

Nach Auffassung der Antragsteller kann ein solches Vorgehen nur dazu beitragen, das Vertrauen in die demokratische Verfasstheit der Gemeindevertretung und in eine kompetente, qualifizierte und verantwortungsbewusste Arbeitsweise der Vertretung zu untergraben.

Angesichts dieser grundsätzlichen Bedeutung beantragen die Antragsteller namentliche Abstimmung über den vorliegenden Antrag.

Dr. Bernd Gräber  
Fraktion BGB

Peter Ligner  
Fraktion DIE LINKE

Werner Lindenberg  
Fraktion Bürger für Birkenwerder